

# Allgemeine Geschäftsregeln und Stornoregelung. Stand November 2015

## Allgemeines

Mit Ihrer Anmeldung zu einem Kurs oder Ihrer Buchung für andere Veranstaltungsformen bei Rolf Iven Trainings erkennen Sie unsere allgemeinen Geschäfts- und Stornoregeln an. Andere Regelungen gelten nicht, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung unserer Allgemeinen Geschäfts- und Stornoregeln.

## Anmeldung

Die Anmeldung muss schriftlich oder per Post, Fax oder Email erfolgen. Erfolgt die Anmeldung mit weniger als 14 Tagen Frist vor dem Veranstaltungstermin, kann diese nur noch per Post oder Fax erfolgen.

## Fälligkeit der Kursgebühr

Die Kursgebühr ist zwei Wochen vor Kursbeginn zur Zahlung fällig. Erfolgt die Anmeldung zum Kurs später, ist sie fällig mit dem Zugang der Anmeldebestätigung.

## Kursgebühren

Die Kursgebühren schließen die Übernachtungs- und Verpflegungskosten nicht mit ein.

## Zahlungsweise und Bankverbindung

Die Zahlung erfolgt per Überweisung auf das auf unserer Buchungsbestätigung ausgewiesene Konto.

## Abmeldung/Rücktritt und Stornierung

Die Abmeldung oder der Rücktritt vom Kurs muss schriftlich - per Post, per Fax oder per Email - erfolgen und von uns schriftlich gegenbestätigt werden. Es gelten dabei folgende Bestimmungen:

Bei Rücktritt bis 4 Wochen vor Kursbeginn:

Es werden 50,- Euro Bearbeitungsgebühr fällig. Ist die Kursgebühr bereits bezahlt, wird sie abzüglich dieser Gebühr zurückerstattet.

Rücktritt innerhalb von 4 Wochen vor Kursbeginn:

Es werden 50% der Kursgebühren fällig. Ist die Kursgebühr bereits bezahlt, wird sie abzüglich dieser Gebühr zurückerstattet.

Rücktritt innerhalb von 2 Wochen vor Kursbeginn oder bei ganzer oder teilweiser Nichtteilnahme:

Es werden 100% der Kursgebühren fällig. Ist die Kursgebühr bereits bezahlt, wird sie abzüglich dieser Gebühr zurückerstattet.

Ein gebuchter Kurs kann auf einen anderen Teilnehmer übertragen werden. Die Übertragung auf einen anderen Veranstaltungstermin oder Veranstaltungsort ist nicht möglich.

## Kursstornierung durch den Veranstalter

Sollten Rolf Iven Trainings aus wichtigem Grund (z.B. Erkrankung des Kursleiters oder zu geringe Teilnehmerzahl) gezwungen sein, den Kurs abzusagen (auch kurzfristig), so sind wir zur Rückzahlung der vollen Kursgebühr verpflichtet. Weitere Ansprüche an Rolf Iven Trainings bestehen nicht.

## Unterbelegung der Kurse

Bei Unterbelegung eines Kurses behalten wir uns vor, die Gesamtdauer des Kurses bei unveränderten Kursinhalten zu verkürzen.

Die Entscheidung, ob eine Unterbelegung vorliegt, treffen wir 14 Tage vor Kursbeginn und teilen diese den Teilnehmer/innen unverzüglich mit Hinweis auf die beabsichtigten Änderungen mit. Ansprüche gegen Rolf Iven Trainings zur Minderung der Kursgebühr entstehen dabei nicht.

## Haftung

Rolf Iven Trainings haftet nur bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten; gleiches gilt für sonstige Personen (Verrichtungsgehilfen), sofern sich Rolf Iven Trainings deren Verhalten zurechnen lassen muss.

Für seine physische und psychische Eignung zu unseren jeweiligen Veranstaltungen ist jede/r Teilnehmer/-in selbst verantwortlich. Er/sie verpflichtet sich, alle von uns hier zu gegebenen Hinweise zu beachten. Die Haftung für Beeinträchtigungen jeder Art infolge mangelnder Eignung eines Teilnehmers oder infolge Nichtbeachtung von Hinweisen ist, soweit gesetzlich zulässig, ausdrücklich ausgeschlossen. Bei ärztlicher Dauerbehandlung, wegen körperlicher oder psychischer Erkrankungen, bitte Bescheinigung des behandelnden Arztes über Teilnahme-fähigkeit vorlegen.

Für die Anreise zum Kursort übernehmen wir keinerlei Haftung, auch nicht im Rahmen von zwischen den Teilnehmenden abgesprochenen Fahrgemeinschaften. Interne Haftungsvereinbarungen zwischen den Teilnehmern solcher Fahrgemeinschaften bleiben diesen selbst vorbehalten.

## Sonstiges

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags mit dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, bleibt dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, sich auf eine dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung entsprechende Regelung zu einigen. Dasselbe soll auch dann gelten, wenn bei der Durchführung dieses Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.